

Abschrift.

14 J.250/32.

XII H.19/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Schneider S [] H []
aus Berlin, [], geboren am [] zu
Charzanow in Polen,
z.Zt. in der Gefangenenanstalt I in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, Feriensenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 17. Juli 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Mengelkoch als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Weipert, Dr. Hertel,
Dr. Schultze sowie der Landgerichtsdirektor Rusch,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Mantel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Justizobersekretär Thys,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat zur
Gefängnisstrafe von zwei Jahren,
auf die ein Jahr zwei Monate Untersuchungshaft angerechnet wer=
den, und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

Zugleich wird für zulässig erklärt, daß ihn die zuständige
Verwaltungsbehörde aus dem Reichsgebiet verweist.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, durch eine fortgesetzte
Handlung das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deut=
schen

schen Reiches gewaltsam zu ändern, vorbereitet zu haben. Die Hauptverhandlung hat hinsichtlich der Person des Angeklagten und zur Sache folgendes Ergebnis gehabt.

A. Zur Person:

Der Angeklagte, der in Charzanow bei Krakau geboren ist und dort seine Jugendzeit verbrachte, war ursprünglich Oesterreicher, erwarb aber dann infolge der Staatsumwälzung nach dem Kriege im Jahre 1918 die polnische Staatsangehörigkeit. Nachdem er in Charzanow bis zur 5. Klasse die Volksschule besucht hatte, siedelte seine Mutter im Jahre 1920 mit ihm nach Beuthen über. Dort hat er keine Schule mehr besucht, sondern half seiner Mutter, die einen Marktstand eröffnet hatte, im Geschäft. Als seine Mutter im Jahre 1922 nach Polen zurückkehrte, blieb er in den nächsten Jahren bei Verwandten in Beuthen und verrichtete, soweit sich ihm die Möglichkeit hierzu bot, Gelegenheitsarbeiten. Im Jahre 1929 zog er nach Berlin und lernte dort das Schneiderhandwerk. In seinem Berufe fand er bis zu seiner Festnahme mit geringen Unterbrechungen stets Arbeit.

Der KPD. oder einer ihrer Unterorganisationen in Deutschland anzugehören, stellt der Angeklagte in Abrede und räumt lediglich ein, mit der „linken Bewegung“ unabhängig von den verschiedenen Parteistromungen zu sympathisieren.

B. Zur Sache:

Am 20. April 1932 nahm der Polizeihauptwachtmeister [] El [] [] in der Wohnung der Schneiderin [] L [] in Berlin, Weißenburger Straße 10, eine Paßkontrolle bei dem damals dort in Untermiete wohnenden polnischen Staatsangehörigen [] M [] vor. Da dieser nicht zu Hause war, führte ihn die Wohnungsinhaberin in das nach der Straße zu gelegene Zimmer, welches sie zur fraglichen Zeit an den gleichfalls abwesenden Angeklagten vermietet hatte. Im Laufe des Gesprächs mit der Zeugin L [] sah der Polizeibeamte auf dem Schreibtisch des Angeklagten aus einem Buch einen Zettel herausragen, wobei ihm das Wort „Polizeiwachtmeister“ auffiel. Als er daraufhin das Buch öffnete, fand er darin eine mit Schreibmaschine hergestellte Liste mit der Aufschrift „Betrieb Friesenstr. 16 II. Bereitschaft“ und mit den Namen von 68 Polizeibeamten. Unter den übrigen auf dem Schreibtische liegenden Schriftstücken fand der Beamte weiter eine mit Schreibmaschine geschriebene und vom 3. April 1932 datierte Anweisung über die Notwendigkeit der Zersetzungsarbeit unter den Polizeibeamten sowie der Sammlung

allen

allen erreichbaren Materials über Stimmung, Maßnahmen, Wahlen und sonstige Vorgänge bei der Polizei mit der Unterschrift „B[]“. Die beiden Schriftstücke wurden von dem Zeugen E[] wegen ihres Inhalts sichergestellt und der vorgesetzten Dienststelle eingeliefert.

Am 7.Mai 1932 wurde der Angeklagte von dem Kriminalkommissar W[] sowie den Kriminalassistenten We[], Si[] und H[] in seiner Wohnung festgenommen. Eine gleichzeitig damit vorgenommene flüchtige Durchsuchung förderte kein Belastungsmaterial zutage. Wohl aber fanden die Kriminalassistenten W[] und H[] am gleichen Tage bei einer späteren gründlichen Durchsuchung des Zimmers des Angeklagten neben zahlreichen in polnischer Sprache geschriebenen Postkarten verschiedene gleichfalls in polnischer Sprache abgefaßte Broschüren, einem russischen Alphabet und einer Materialiensammlung zur jüdischen Hechalusbewegung, einige kommunistische Broschüren und Bücher sowie handschriftliche Aufzeichnungen mit der Überschrift „W. 1. Lenin: Karl Marx (1914)“, die einen Auszug aus dem gleichnamigen Buch darstellen, aber nicht vom Angeklagten geschrieben sind.

Bevor der Angeklagte nach seiner Festnahme auf der Polizei körperlich durchsucht wurde, mußte er auf Anweisung des Kriminalassistenten S[] seine Taschen entleeren. Dabei legte er außer einem polnischen Reisepaß einen Reklamenotizkalender der Firma Singer von 1932 sowie 2 weiße Zettel heraus, von denen der eine handgeschrieben die Worte trägt „Sache Reichswehr b. Eu[]“. Bei der anschließenden Durchsuchung fand der Zeuge S[] in der äußeren aufgesteppten Brusttasche seiner Jacke noch 2 weitere kleine Notizbücher mit handschriftlichen Aufzeichnungen. Auf Vorhalt des Zeugen, warum er diese nicht auch herausgelegt habe, entgegnete der Angeklagte, er wisse gar nicht, wie die Bücher in die Tasche gekommen seien, er habe sie bei der Entleerung der Taschen übersehen. Gegenüber dem Kriminalassistenten K[], er den Angeklagten am 7. und 9.Mai 1932 verantwortlich vernommen hat, erklärte er auf dessen Frage, was es mit den beiden Notizbüchern, die er zurückbehalten hatte, für eine Bewandnis habe, gleichfalls, er wisse nicht, wie diese in seine Tasche gekommen seien, sie müßten ihm von einem Unbekannten unbemerkt zugesteckt worden sein. Als in dem weiteren Verlauf der Vernehmung der Kriminalassistent W[] fragte, welche Aufzeichnungen in dem Notizbuch Nr.5 er selbst gemacht habe, gab der Angeklagte zu, daß die auf Bl.6 des genannten Notizbuches befindliche Eintragung „Illegalität“ sowie die darunter aufgeführten

6 Ziffern von seiner Hand geschrieben seien, wogegen er nach Abgabe der von ihm geforderten Schriftprobe dieses Geständnis widerrief und erneut behauptete, daß ihm die beiden Notizbücher nicht gehörten.

Die Nachprüfung des Inhalts der bei dem Angeklagten vorgefundenen Notizbücher und Zettel ergab folgendes:

1. Der Reklamenotizkalender enthält, abgesehen von einigen Anschriften auf dem drittletzten Blatt, deren Bedeutung nicht ermittelt werden konnte, sowie verschiedenen belanglosen Notizen, in der Spalte „12. Mai“ die Eintragung „6 Artillerie“, die nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen von der Hand des Angeklagten geschrieben worden ist.

2. Das eine der beiden vom Angeklagten zurückgehaltenen Notizbücher enthält außer der Eintragung „78274 IA“ auf Bl. 1 R. unter der Überschrift „Illegalität“ auf Blatt 6 unter 6 Ziffern Stichworte, die sich auf politische Angelegenheiten beziehen und auf Bl. 10 zwei Anschriften. Der eine dieser beiden Namen B[] konnte nicht ermittelt werden. Die andere Person, der Hausdiener [] T[] in Berlin ist nach seinen Angaben damals Führer des Jungbanners in Berlin gewesen und wurde von einem Unbekannten etwa im März 1932 in der Friedrichstraße in ein politisches Gespräch verwickelt, wobei der Unbekannte, der den Zeugen an seinem Abzeichen als Mitglied des Jungbanners erkannt hatte und demgegenüber er sich als überzeugter Kommunist bekannte, sich dessen Anschrift aufschrieb, angeblich, um ihn gelegentlich besuchen zu können. T[] hat in der Hauptverhandlung als Zeuge erklärt, er könne nicht bestimmt sagen, ob der Angeklagte derjenige ist, der ihn in der Friedrichstraße angesprochen hat.

3. In dem anderen Notizbuch Nr. 6 befinden sich neben politischen Aufzeichnungen über Leninismus und Marxismus, sowie über die Diktatur des Proletariats auf Bl. 4 wiederum zwei Anschriften, von denen nur die Person des an zweiter Stelle genannten S[] ermittelt werden konnte. Dieser stellte bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter gleichfalls in Abrede, den Angeklagten zu kennen, und will sich nicht erklären können, wie seine Anschrift in den Besitz des Angeklagten gelangt ist. Von besonderer Bedeutung sind aber die auf Bl. 5 und 6 des Notizbuches eingetragenen 14 Straßennamen, da es sich dabei ausnahmslos um solche Straßen handelt, in denen sich Polizeireviere befinden. Außerdem ist festgestellt worden, daß die auf Bl. 20 R. unter K.A. verzeichneten 4 Namen solche von Revierpolizisten sind,

die

die seinerzeit in der Gegend Weißenburger Straße, in welcher der Angeklagte wohnte, Dienst gemacht haben. Endlich findet sich auf der letzten Seite des Buches unter anderen Eintragungen wiederum das Wort „Artillerie“.

Die vorerwähnten Aufzeichnungen in den beiden Notizbüchern Nr. 5 und 6 stammen nach dem Gutachten des Sachverständigen ebenso wie die Eintragung in dem Reklamenotizkalender von dem Angeklagten.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung zugegeben, daß die vorerwähnten Zettel und die Notizbücher mit den darin enthaltenen Aufzeichnungen ihm gehörten und daß die Aufzeichnungen in den Notizbüchern von ihm stammen. Wenn er die Notizbücher bei der Aufforderung durch die Polizei, alles, was er in seinen Taschen habe, herauszugeben, nicht herausgegeben habe, und wenn er nach Auffindung der Notizbücher erklärt habe, sie gehörten nicht ihm, sie müßten ihm von dritter Seite in die Tasche gesteckt worden sein, so habe er so gehandelt, weil er ganz verwirrt gewesen sei. Von dem Kriminalassistenten S [] auf dessen Aufforderung der Angeklagte seine Taschen entleeren sollte, wird aber bezeugt, daß der Angeklagte keineswegs besonders erregt war. Außerdem hat der Angeklagte auch im weiteren Verlauf des Strafverfahrens, nachdem er schon zugegeben hatte, daß ein Teil des Inhalts des einen Notizbuchs von ihm herrühre, diese Angabe widerrufen und erneut behauptet, daß ihm die Notizbücher nicht gehören. Seine Erklärung, er habe anfänglich aus Verwirrung gehandelt, erscheint somit nicht glaubwürdig. Der Angeklagte bestreitet, daß die in seinem Zimmer gefundenen kommunistischen Schriften, insbesondere auch die Anweisung über die Notwendigkeit der Zersetzungsarbeit unter den Polizeibeamten und die Liste der Namen von 68 Polizeibeamten ihm gehören. Er behauptet, von deren Vorhandensein in dem von ihm bewohnten Zimmer überhaupt keine Kenntnis gehabt zu haben. Er gibt nur zu, die „Rote Fahne“ gelesen zu haben, die von dem ebenfalls bei der Zeugin L [] wohnenden polnischen Staatsangehörigen E [] gehalten worden sei. Er behauptet, erstmals in der Hauptverhandlung - auch den als Zeugen vernommenen Polizeibeamten gegenüber hat er früher nie etwas Derartiges behauptet - in dem von ihm bewohnten Zimmer bei der Zeugin L [] habe ein ganzes Jahr lang ein Pole namens Gd [] unangemeldet gewohnt. Diesem könnten die Liste der Polizeibeamten, die Aufforderung zur Zersetzungsarbeit und die kommunistischen Schriften gehört haben. Demgegenüber bekundet die Zeugin L [], es sei unrichtig, daß in dem vom Angeklagten bewohnten

ten

ten vorderen Zimmer außer ihm polizeilich unangemeldet ein Mann namens G [] gewohnt habe. In dem Zimmer des Angeklagten habe mit diesem zusammen nur in der letzten Woche vor der Festnahme des Angeklagten ein Student namens S [] gewohnt. In dem hinteren Zimmer habe E [] und der Pole N [] gewohnt. Nach Aussage des Zeugen Polizeiwachmeister E [], der öfters zur Kontrolle der Untermieter in die Wohnung der Zeugin L [] kam und der sie als zuverlässig schildert, hatte die Zeugin L [] in der in Betracht kommenden Zeit nur die Mieter E [] (an dessen Stelle später S [] trat), N [] und den Angeklagten, und es wäre unmöglich gewesen, daß sie, wie der Angeklagte behauptet, etwa ein Jahr lang einen vierten Mieter unangemeldet bei sich beherbergt hätte. Auf die Behauptung des Angeklagten, daß die Schriftstücke und kommunistischen Schriften einem anderen gehörten, und die Angaben der Zeugin L [] über die Person und Zahl ihrer Mieter, kommt es aber für die Frage nach der Schuld des Angeklagten gar nicht an. Denn auch wenn diese Schriftstücke und die Druckschriften nicht dem Angeklagten, sondern einem Mitbewohner des Zimmers gehört haben, so ist das Gericht auf Grund des übrigen feststehenden Sachverhaltes doch der Überzeugung, daß alle diese Gegenstände dem Angeklagten zur Verfügung standen, daß er ihren Inhalt gekannt hat, und daß namentlich die Anweisung zur Zersetzung der Polizei und die Liste der Polizeibeamten von ihm zu dem Zweck bereitgehalten worden sind, die Zersetzung der Polizei zu fördern. Diese Überzeugung gewinnt das Gericht schon daraus, daß der Angeklagte nicht nur mit den kommunistischen Bestrebungen sympathisierte und die „Rote Fahne“ las und daß er die Zeugin L [] zur Wahl Thälmanns bei der Reichspräsidentenwahl zu bestimmen suchte, und aus seinem Verhalten während des Strafverfahrens und dem Inhalt der bei ihm vorgefundenen Notizbücher. Hat er sich an der Zersetzungstätigkeit nicht beteiligt, so hatte er keinen Anlaß, die Notizbücher zu verheimlichen oder abzustreiten, daß der Inhalt von ihm stamme. Daß das eine Notizbuch gerade die Namen von Straßen enthält, in denen sich Polizeireviere befinden, und daß darin die Namen von 4 Polizeibeamten verzeichnet sind, die in der Gegend der Wohnung des Angeklagten wohnten, zeigt deutlich, daß die Aufzeichnungen der Vorbereitung der Zersetzung der Polizei dienten. Dem gleichen Zwecke kann auch nur der Zettel mit den Worten „Sache Reichswehr bei E []“, über deren Bedeutung der Angeklagte auch in der Hauptverhandlung keine Aufklärung gibt, ge= dient haben. Auch seine erst in der Hauptverhandlung aufgestellten Be=

hauptungen, bei der Aufzeichnung der Namen handle es sich vielleicht um Kunden des Geschäfts, in dem er als Schneider arbeitete, und bei den Straßennamen um eine Aufzeichnung von Straßen, in denen er eine neue Wohnung habe suchen wollen, erscheinen nicht glaubwürdig. Danach ist das Gericht überzeugt, daß auch die von Polizeiwachtmeister E. [] [] am 20. April 1932 im Zimmer des Angeklagten gefundenen Schriftstücke ihm zugänglich waren, und von ihm für die Zersetzungstätigkeit bei den Polizeibeamten, die in den angegebenen Straßen im Dienst standen oder die mit Namen genannt waren, bestimmt waren.

Die KPD. erstrebt, wie gerichtsbekannt, die gewaltsame Änderung der Verfassung des Deutschen Reiches und die Errichtung der Diktatur des Proletariats nach russischem Muster bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit. Sie rechnet auch heute noch mit dem baldigen Heranreifen einer „akut revolutionären Situation“ und stellt deshalb bei der Vorbereitung des Umsturzes neben die Beeinflussung der Massen und der systematischen Ansammlung von Waffen und Sprengstoffen vor allem die Arbeit unter der bewaffneten Macht in den Vordergrund mit dem Ziele, einerseits durch Beeinflussung in Wort und Schrift die Angehörigen der bewaffneten Macht für die kommunistischen Gedankengänge zu gewinnen und dadurch die Manneszucht und Schlagkraft der Truppe zu untergraben, andererseits aber auch eine möglichst umfangreiche und eingehende Kenntnis von allen für die militärische Durchführung des Aufstandes wesentlichen Umstände zu erlangen. Der zu diesem Zweck von der Partei ins Leben gerufene illegale Apparat befaßt sich daher neben der Werbearbeit unter den Angehörigen von Reichswehr und Polizei in stets wachsendem Maße mit dem Sammeln von Nachrichten über Ausrüstung, Bewaffnung und Unterbringung der bewaffneten Macht, über die Lage und Ausgestaltung der voraussichtlichen Widerstandszentren, über die Stärke ihrer Besetzung, die Regelung der Ablösung und die Art des Einsatzes der einzelnen Formationen bei Unruhen. Diese Tätigkeit, auf deren Bedeutung von der Partei immer wieder in Broschüren und Rundschreiben hingewiesen wird, hat auch der Angeklagte unterstützt. Das ergibt sich aus dem bei ihm beschlagnahmten Material, insbesondere aus der vorgefundenen Anschriftenliste der 2. Bereitschaft der Unterkunft Friesenstraße. Kennzeichnend für den Zusammenhang der Arbeit des Angeklagten mit der Zentrale ist dabei die Tatsache, daß die Liste das Leckwort „Betrieb“ Friesenstraße trägt, welches nach einer bei dem Bauarbeiter Albert Friedrichs in Hamburg vorgefundenen Aufstellung eine Deckbezeichnung

zeichnung für Polizeiwache ist.

Die polizeilichen Ermittlungen haben weiter ergeben, daß Polizeibeamten, deren Namen auf der Liste stehen, in der fraglichen Zeit zum Teil wiederholt Zersetzungsschriften zugestellt wurden, und zwar erhielt

a) der Polizeiwachtmeister [] Pd [] am 20. April die Druckschrift „Der Rote Scheinwerfer - Kasernen- und Revierzeitung für die Inspektion Kreuzberg vom April 1932“, zusammen mit einem Exemplar der periodisch erscheinenden gerichtsbekanntenen Zersetzungsschrift „Der Polizeibeamte“, dessen Nummer nicht mehr festgestellt werden konnte. Ferner ging diesem Beamten am 10. April 1932 die Druckschrift „Der Rote Gummiknüppel - Organ der Roten Schupozellen im Bereich des Kommandos Berlin - 1932 Nr. 3“ zu, sowie an nicht mehr feststellbaren Tagen eine weitere Nummer des „Roten Scheinwerfer“ und ein Flugblatt mit der Unterschrift „Die Roten Schupozellen“.

b) Dem Polizeiwachtmeister [] B [] wurde um die gleiche Zeit wie dem Zeugen P [] ebenfalls die Druckschrift „Der Rote Gummiknüppel“ in seiner elterlichen Wohnung zugestellt, die sich in der Mendelssohnstraße dicht bei der Weißenburger Straße befindet. Außerdem erhielt er einige Zeit später nochmals einen Brief mit einer Zersetzungsschrift, den seine Mutter, ohne den Inhalt im einzelnen festzustellen, verbrannte.

Außerdem wurden dem Polizeiwachtmeister [] Bl [], dessen Name auf der Liste mit Bleistift, jedoch nicht von der Hand des Angeklagten zugesetzt ist, am 23. April 1932 in einem Umschlage ein Exemplar der Flugschrift „Der Polizeibeamte - Zeitung der revolutionären Polizeibeamten Preußens - 7. Jahrgang Nr. 2 vom April 1932“ zugestellt, wobei der Brief von einem unbekanntenen Mann der Braut des Zeugen übergeben worden war. Es handelt sich dabei, wie sich aus der übereinstimmenden Zeit der Zustellung ergibt, offenbar um die gleiche Nummer des „Polizeibeamten“, die, wie oben erwähnt, auch dem Polizeiwachtmeister P [] zugegangen ist.

Die drei vorgenannten Druckschriften „Der Rote Scheinwerfer“ (Beiakten 14 J. 235/32 Bl. 1), „Der Rote Gummiknüppel“ (Beiakten 14 J. 260/32 Bl. 1) und „Der Polizeibeamte“ (Beiakten 14 J. 348/32 Bl. 2) sind ihrem ganzen Inhalte nach, auf den in vollem Umfange Bezug genommen wird, ausgesprochen typische Zersetzungsschriften, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Dienstfreudigkeit der Polizeibeamten zu untergraben,

graben, sie zum Ungehorsam gegenüber den Befehlen ihrer Vorgesetzten aufzureizen und sie zu bestimmen, im Ernstfalle unter Verletzung ihrer beschworenen Dienstpflicht mit den revolutionären Arbeitern gemeinsam gegen den bestehenden Staat zu kämpfen.

Wenn auch nicht nachgewiesen werden konnte, daß der Angeklagte die Anschriften auf den zur Versendung der genannten Zersetzungsschriften verwendeten Briefumschlägen selbst geschrieben hat, so hat die Aufbewahrung der Anschriftenliste durch den Angeklagten doch offenbar dem Zweck gedient, der Partei die Namen von Polizeibeamten zugänglich zu machen und sie dadurch in die Lage zu setzen, diese Beamten im Sinne der hochverräterischen Ziele der KPD. zu beeinflussen. Das erhellt deutlich aus den beim Angeklagten vorgefundenen Richtlinien über die Notwendigkeit der Ausnutzung der Reichspräsidentenwahl zur Massenbearbeitung der Polizei und die dabei einzuschlagenden Wege der Werbung durch Massendiskussion und persönliche Beeinflussung. Als eine unerläßliche Voraussetzung wird darin die Erfragung von Anschriften sowie die Erfassung von Abstimmungsergebnissen in den Kasernenlokalen hervorgehoben und deutlich zum Ausdruck gebracht, welchen Wert die Partei einer möglichst lückenlosen Feststellung der Anschriften von Polizeibeamten beimißt. Daneben wird weiter unter Hinweis auf Nr.2 der gerichtsbekannten, periodisch erscheinenden Schrift für die Zersetzungsfunktionäre „Die Information“ die Bedeutung der systematischen Sammlung von Nachrichten aus der Polizei und deren Verwertung für die Partei dargelegt.

Entsprechend diesen Weisungen hat der Angeklagte nicht nur die vorerwähnte Anschriftenliste mit den Namen der Polizeibeamten der 2.Bereitschaft der Unterkunft Kreuzberg bei sich aufbewahrt und, wie oben ausgeführt, offensichtlich zum Zwecke der Verbreitung von Zersetzungsschriften der Partei zur Verfügung gestellt, sondern auch als Mitarbeiter des Nachrichtendienstes sowohl die Straßen, in denen sich Polizeiwachen befinden, handschriftlich in das Notizbuch Nr.6 eingetragen, als auch die Namen von vier Revierpolizeibeamten aufgeschrieben, die in der Weißenburger Straße Dienst machten. Daß er sich darüber hinaus auch mit militärischen Dingen im Interesse der Partei beschäftigt hat, ergibt sich aus der Verwahrung des Zettels Nr.3 mit der Notiz „Sache Reichswehr b. El[]“ und aus den mehrfachen Einträgen des Wortes „Artillerie“ in dem Reklamenotizkalender und auf der letzten Seite des Notizbuches Nr.6, das der Angeklagte als Artilleriestra-

Be deuten will.

Der Angeklagte ist somit als überführt anzusehen, an der von der KPD. betriebenen Zersetzungsarbeit unter der bewaffneten Macht nach Maßgabe der bei ihm vorgefundenen Richtlinien teilgenommen und zu diesem Zwecke insbesondere Anschriften von Polizeibeamten gesammelt und auch Straßen ermittelt zu haben, in denen sich Polizeiwachen befinden.

Daß sich der Angeklagte der Tragweite seines Tuns voll bewußt war, kann angesichts seines bisherigen Verhaltens, das genau den gerichtsbekanntem Weisungen der KPD. an ihre Mitglieder über ihr Verhalten vor Gericht und Polizei entspricht, sowie der bei ihm vorgefundenen Richtlinien über die Zersetzungsarbeit nicht zweifelhaft sein.

Hiernach ist der Angeklagte eines Verbrechens gegen §§ 81 Nr.2, 86 StGB. schuldig.

Straffreiheit nach dem Gesetz über Straffreiheit vom 20. Dezember 1932 tritt nicht ein, da die Tat darauf gerichtet war, die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen inneren Bestand zu schützen. § 8 Ziff. 5 des genannten Gesetzes.

Mildernde Umstände sind nicht anzunehmen, da es sich um eine besonders gefährliche Tätigkeit des Angeklagten in einer Zeit handelte, in der die Sicherheit des Reichs durch die weitgehenden allgemeinen Bestrebungen der kommunistischen Partei erheblich gefährdet war, und der Angeklagte gerade in dieser Zeit die ihm in Deutschland gewährte Möglichkeit, seinen Unterhalt zu erwerben, schwer mißbraucht hat. Im Hinblick auf die bisherige Straflosigkeit des Angeklagten erschien nicht eine Zuchthausstrafe am Platze. Eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren ist dem Verschulden des Angeklagten angemessen. Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB., die Kostenentscheidung auf § 465 StPO.

Da das Verbleiben des Angeklagten im Inlande, wie sich aus seiner Tat ergibt, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeutet, wurde es gemäß § 39a StGB. für zulässig erklärt, daß ihn die zuständige Verwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung aus dem Reichsgebiet verweist. Die Bestimmung über die Zulässigkeit der Reichsverweisung ist zwar erst durch das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933, RGBl. I S. 295 in das Strafgesetz aufgenommen worden. Es handelt sich aber nicht um eine Nebenstrafe, sondern, wie der Inhalt und Zweck des Geset.

zes ergibt, um eine zur Erhaltung und Förderung der Sicherheit des Reiches erforderliche polizeiliche Maßregel. Es bestehen deshalb keine rechtlichen Bedenken, die Bestimmung auch dann anzuwenden, wenn die abzuurteilende Straftat vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Mai 1933 begangen worden ist.

gez. Mengelkoch.

Weipert.

Hertel.

Schultze.

Rusch.
